

Senat 1

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Tessa Prager, Prof. Paul Vécsei, Dr. Anita Staudacher, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Mag. Eva Weissenberger und Dr. Marianne Enigl in seiner Sitzung am 17.12.2014 im Verfahren aufgrund einer Mitteilung **gegen die Mediengruppe „Österreich“ GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ wie folgt entschieden:

**Ein dem Artikel „Polizei warnt vor brutalen ‚Bettlern‘“ beigefügtes Bild, das einen bettelnden Mann zeigt, verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.** Erschienen ist das Bild auf Seite 16 der Steiermark-Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“ vom 12.11.2014.

## BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein Mann von zwei Männern, die vor seiner Türe gestanden seien, niedergeschlagen worden sei, da er ihnen kein Geld geben wollte. Er habe sie als zwei Bettler wiedererkannt, denen er an zwei Tagen zuvor Geld gegeben hatte. Laut Artikel warne die Polizei vor Tätern, die sich als Bettler ausgeben und alleinstehende und meist ältere Personen ausrauben.

Dem Artikel ist ein Bild beigegeben, das einen Mann zeigt, der neben einer Tür sitzt und bettelt. Das Gesicht des Mannes ist nicht verpixelt. Dem Bild ist der Text „Täter kundschaften ihre Opfer aus“ beigelegt.

Von dem Leser wurde kritisiert, dass es sich hier seiner Ansicht nach um ein „Symbolbild“ handle; einen täterrelevanten Zusammenhang zu der Geschichte gebe es nicht.

Nach Auffassung des Senats wurde durch die Bildveröffentlichung der Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten verletzt (Punkt 5 des Ehrenkodex).

Der betroffene bettelnde Mann hat offenbar mit dem im Artikel beschriebenen Kriminalfall nichts zu tun. Dennoch wird er mit einer Attacke von Bettlern auf einen Mann und mit einer Warnung vor Tätern, die sich als Bettler tarnen, in Zusammenhang gebracht.

Auch aus dem Begleittext zu dem Bild („Täter kundschaften ihre Opfer aus“) könnte man schließen, dass es sich bei dem Abgebildeten um einen Straftäter handelt.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **Mediengruppe „Österreich“ GmbH** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vors. Dr. Peter Jann  
17.12.2014